

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Turnverein Bodersweier 1914 e.V.**“.

Er ist in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Freiburg** eingetragen.

Er hat seinen Sitz in **77694 Kehl-Bodersweier** und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Kehl und Umgebung.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und die Förderung des Turnens sowie der in den Fachabteilungen betriebenen Sportarten. In besonderem Maße widmet sich der Verein der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Turnerbund und dessen Unterorganisationen. Deren Satzungen sind für den Verein verbindlich. Soweit Fachabteilungen des Vereins Mitglied eines anderen Fachverbandes sind, gelten dessen Satzungen, wenn sie gegenüber dem Deutschen Turnerbund verbindlich sind.
3. Der Turnverein Bodersweier 1914 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turnvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme in den Turnverein ist an den jeweiligen Übungsleiter oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Mit der Anmeldung wird die Vereinssatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb eines Vierteljahres, gegenteiliges beschließt.
4. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Personen, die durch **ihren Einsatz** die Zwecke des Vereins in **besonderem Maße** gefördert haben, können durch Beschluss **des erweiterten Vorstands** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Erfolgt die Verleihung außerhalb der Hauptversammlung, ist jeweils in der nächsten HV darüber zu berichten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem freiwilligen Austritt. Ein Austritt ist einem Mitglied des Vorstandteams schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) mit dem förmlichen Ausschluss aufgrund groben oder wiederholten Vergehens gegen die Vereinsinteressen, gegen die Vereinssatzung oder gegen die Anordnung des Erweiterten Vorstands. Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied eine Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung wird durch einen Vertreter des Vorstandteams durchgeführt. Ein förmlicher Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands beschlossen werden.
 - c) mit dem Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr der Beitrag, trotz Mahnung, nicht bezahlt worden ist.
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
 - e) mit der Auflösung des Vereins.

Gegen jede Ausschlussentscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung möglich, wenn mindestens sechs Vereinsmitglieder der Berufung zustimmen.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Sie können Anträge an die Hauptversammlung einbringen und mit Vorschlägen an die Vereinsorgane an der Vereinsführung mitwirken. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder dessen Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
2. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzen das passive Wahlrecht. Sie können von der Hauptversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
 - c) die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.
 - d) die jährlichen Mitgliedsbeiträge, nach der Beitragsordnung, zu entrichten.

§ 5

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Funktionsträger.

1. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich regelmäßig an den angebotenen Vereinsgruppen aktiv beteiligen oder zu diesen angemeldet sind. Der Gesamtvorstand beschließt, für welche Gruppen der Aktivbeitrag berechnet wird oder nicht.
2. Passive Mitglieder sind diejenigen, die sich **nicht** an den angebotenen Vereinsgruppen beteiligen. Sie fördern die Aufgaben des Vereins und unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch **Zahlung eines Passivmitgliedsbeitrages**.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen **besonderer Verdienste um den Verein**, vom erweiterten Vorstand, ernannt werden (siehe Ehrenordnung). Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Passivmitgliedsbeitrages befreit.
4. Funktionsträger sind Mitglieder die durch eine Wahl von der Hauptversammlung/Jugendversammlung gewählt wurden oder Mitglieder/Personen die vom erweiterten Vorstand für die Vereinsarbeit beauftragt wurden (Übungsleiter, geprüfte Kampfrichter, etc.).

**§ 6
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. das Vorstandsteam,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Hauptversammlung.

**§ 7
Vertretung des Vereins**

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam.

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von zwei bis vier Personen. Jedes Teammitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist allein vertretungsberechtigt.
2. **Das Vorstandsteam** bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher, es kann ferner beschließen, dass bestimmten Teammitgliedern Geschäftsbereiche zugeordnet werden, die diese jeweils eigenverantwortlich führen. Einzelheiten hierzu beschließt das Vorstandsteam in einer Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.
3. Das Vorstandsteam kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Das Vorstandsteam ist berechtigt, Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
5. Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Hauptversammlung erklärt werden.

**§ 8
Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4-6 Personen:

1. dem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 7 Vorstandsteam)
2. ein Schriftführer/eine Schriftführerin (oder gewählte Vertreter/in)
3. ein Kassenwart/eine Kassenwartin (oder gewählte Vertreter/in)

§ 9
Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 7 Vorstandsteam),
- b) ein Schriftführer/eine Schriftführerin (oder gewählte Vertreter/in),
- c) ein Kassenwart/eine Kassenwartin (oder gewählte Vertreter/in),
- d) dem von der Jugendversammlung gewählte/n Jugendleiter/Jugendleiterin (oder gewählte Vertreter/in),
- e) acht Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

- a) Entscheidungen über laufende Vereinsgeschäfte im Rahmen des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahreshaushaltes,
- b) Aufstellung des Jahreshaushaltes mit Genehmigung durch die HV,
- c) grundsätzliche Regelungen des Turn- und Sportbetriebes sowie für die Bestätigung des Vereinsjugendausschusses,
- d) des Wirtschaftsbetriebes,
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus §§ 8 und 9 anwesend sind (darunter muss mindestens ein Mitglied des Vorstandsteams sein). Bei Ausgaben bewirkenden Beschlüssen muss auch der Kassenwart oder sein Vertreter anwesend sein. Ist für den Kassenwart oder Schriftführer ein Ersatzvertreter gewählt, hat dieser nur im Vertretungsfalle Stimmrecht im Vorstand.

4. Der Rücktritt vom erweiterten Vorstand nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Vorstandsteam oder zu Protokoll in der Hauptversammlung erklärt werden.

§ 10 Hauptversammlung (HV)

1. Einladung:

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Hauptversammlung durchzuführen (ordentliche Jahreshauptversammlung). Ort und Tag einer Hauptversammlung ist 20 Tage vor dem Termin im amtlichen Mitteilungsblatt für

Kehl-Bodersweier bekannt zu geben, sowie auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandsteams. Bei Änderungen der Satzung und den Ordnungen muss der Text ebenfalls 20 Tage vor der HV den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

2. Der Hauptversammlung steht zu:

- a) die Wahl des Vorstandsteams und des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendvertreters, sowie deren Entlastung,
- b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- c) die Bekanntgabe und die Genehmigung des Haushaltsplans für das Lfd. Jahr,
- d) die Entgegennahme des Kassenberichts und des neuen Jahreshaushaltsplans,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Änderung der Satzung und der Ordnungen,
- g) die Beschlussfassung über die Anträge der Vereinsorgane oder einzelner Mitglieder,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Jedes Mitglied des Vorstandsteams kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn der erweiterte Vorstand eine Einberufung beschließt oder wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt hier, wie unter § 10, Abs. 1, beschrieben.

4. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung bei einem Mitglied des Vorstandsteams schriftlich einzureichen.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Über jede Sitzung **eines Vereinsorgans** führt der Protokollführer ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. In der Jahreshauptversammlung bestimmen die anwesenden Mitglieder den Protokollführer.

§ 11

Wahl der Vereinsorgane und der Kassenprüfer

1. Die Mitglieder des Vorstandteams und des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vereinsorgane endet erst bei der Hauptversammlung mit Neuwahlen.
2. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn diese in der Hauptversammlung von 15% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands, nach schriftlicher Erklärung vorzeitig aus dem Amt aus, so kann eine Ergänzungswahl durch den erweiterten Vorstand vorgenommen werden. Die Amtszeit ist befristet bis zu der nächsten Hauptversammlung mit Neuwahlen.
4. Sollte die Anzahl der Teammitglieder gegenüber der derzeitigen Anzahl verändert werden so ist die Anzahl der zu wählenden Teammitglieder, vor der Wahl, in der HV mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 12

Vergütung für Vorstandsämter

1. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 13

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse aller Vereinsorgane werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Stimmenthaltungen zählen nicht mit).
2. Die Änderung der Satzung und der Ordnungen kann, mit Ausnahme von § 15 Absatz 1 (Auflösung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 14

Jugendordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung

1. Die Jugendordnung, Beitragsordnung und Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen und Beschlussfassung von Ordnungen erfolgt in einer Hauptversammlung auf Antrag.
2. Die Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheiten der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Turnsports im Ortsteil Kehl-Bodersweier zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung am 09. März 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 06. März 1971.

Kehl-Bodersweier, den 09. März 2018

(Versammlungsleiter,.....)

(Protokollführer,)